

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 14

Artikel: Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem
deutschen und schweizerischen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In letzterem Falle leiten diese Stellen in ihrem Bereiche selbstständig die Administration. — Es verlohnt sich der Mühe, zu untersuchen, welches System das vortheilhaftere sei.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

Besonderes Interesse haben für uns die Vorschriften über die Ausführung des Angriffes. Hier scheint das deutsche Exerzierreglement als Vorbild benützt worden zu sein. Ein Normal-Angriff (wie in den letzten Jahren in Frankreich und bei uns üblich) besteht nirgends mehr. Das deutsche, österreichische und neue schweizerische Exerzierreglement begnügen sich, eine allgemeine Anleitung für das Verfahren im Angriff zu geben.

Art. 527 des österr. E.-R. sagt: „Die ganze Vorrückung sowie die Durchführung des Angriffes muss den Charakter des unaufhaltsamen Drängens nach vorwärts haben.“

Die folgenden Artikel bestimmen: Die Ausführung des Angriffes könne entweder von den Kommandanten der vordersten Linie oder dem Kommandanten der Angriffstruppe ausgehen. Erstere vermögen am ehesten die Wirkung des eigenen Feuers und den Vortheil der eigenen Lage zu beurtheilen. Sie handeln dann auf eigene Verantwortung. Die übrigen Kommandanten sollen möglichst rasch unterstützend eingreifen. Im Allgemeinen werde der Befehl zur Durchführung des Anlaufes von dem Kommandanten der Angriffstruppe ertheilt werden. (Art. 529): „Alle noch zurückgehaltenen Reserven rücken gleichzeitig ohne Unterbrechung im Schnellschritt vor. Die Spielleute schlagen (blasen) Schnellschritt von dem Zeitpunkt an, wo die Angriffsbewegung dem Blick des Gegners nicht mehr entzogen werden kann. Die Bajonette sind aufzunehmen. Im geeigneten Moment lässt der Kommandant das Signal „Sturm“ geben. Dasselbe ist von sämtlichen Spielleuten abzunehmen und während der Vorbewegung unausgesetzt zu blasen (schlagen). Alles schliesst sich den vordrängenden Reserven an und wirft sich im energischen Laufe und mit lautem Hurrah-Rufe auf den Feind.“

Art. 530 des österr. E.-R. berührt das Benehmen des Theiles der Angriffstruppe, welcher den Gegner festhalten soll. Im Augenblick der Durchführung des Angriffes soll er das Feuer auf den höchsten Grad steigern.

Art. 531 des österr. E.-R. sagt: „Bestimmte Formen lassen sich für den Angriff nicht geben — keine derselben darf somit zum Schema werden.“

In der österreichischen Vorschrift wird die Nothwendigkeit der Feuervorbereitung durch Artillerie und Infanterie weniger als in der deutschen hervorgehoben. Das deutsche Exerzierreglement Art. 82 sagt: „Der geplante Angriff hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm die Herbeiführung der Feuerüberlegenheit gelingt. Zunächst wird die artilleristische Feuerüberlegenheit anzustreben sein; sie soll den Weg bahnen, welchen der Infanterieangriff zu durchlaufen hat.“ Und später fährt dasselbe fort: „So lange nicht die Ueberlegenheit im Feuer gewonnen ist oder der Feind wesentlich erschüttert erscheint, ist die Durchführung des Angriffes nur unter grossen Verlusten ausführbar.“ Im übrigen ist die deutsche Vorschrift von der österreichischen nicht sehr verschieden; auch sie sagt: „Jede weitere Schematisirung des Angriffsverfahrens ist untersagt.“

Die Bestimmungen über das Verhalten nach gelungenem Angriff sind wohl allgemein die nämlichen. Feuerverfolgung, nicht nachlaufen, sich ordnen, die Stellung besetzen, nachziehen von Unterstützungen u. s. w. Nach Art. 533 des österr. E.-R. soll ein Theil der Artillerie „ohne Befehl abzuwarten“ nachrücken. Es wird empfohlen, die Unterstützungstruppen seitwärts der gewonnenen Objekte vorzuführen.

Art. 534 des österr. E.-R.: „Eine weitere Verfolgung durch Infanterie ist in der Regel durch frische Abtheilungen einzuleiten.“

Bei den Verlusten, welchen eine Truppe heutigen Tages bei einem Angriff ausgesetzt ist und der Unordnung, in welche sie kommen muss, ist das Verwenden frischer Truppen zur Verfolgung gewiss sehr angemessen.

Ueber die Vertheidigung wird in Art. 537 des österr. E.-R. gesagt: „Eine Vertheidigung, welche positive Erfolge erzielen will, muss stets mit dem angriffsweisen Verfahren verbunden sein.“ Es ist dieses gewiss richtig, gleichwohl hat die absolute Vertheidigung in manchen Fällen und auf vielen Theilen des Schlachtfeldes ihre Berechtigung. Es ist merkwürdig, weil die neuen Waffen die Kraft der Vertheidigung in furchtbarer Weise gesteigert haben, hebt man nur den Vortheil des Angriffes hervor. Es ist dieses geeignet, im Frieden falsche Begriffe zu verbreiten. Was vor 30 Jahren Oberst Rüstow über das Offensiv- und Defensivfeld in der Schlacht gesagt hat, ist heute noch richtig und verdient alle Beachtung. Ja wir gehen ohne Bedenken noch weiter. Bei der völligen Unkenntniss, wie die Gefechtsverhältnisse sich unter dem Einfluss der neuen Kriegsmittel gestalten, würden wir der passiven Vertheidigung, welche diese in vollem Umfange auszunützen erlaubt,

bei dem ersten Zusammenstoss mit dem Feinde unbedingt den Vorzug einräumen. Wir würden es dem Feinde überlassen, den Versuch zu machen, ob der Angriff nach den Vorschriften des Exerzierreglements zum Ziele führt. Im schlimmsten Falle bieten starke Reserven das Mittel, einer ungünstigen Wendung des Gefechtes Einhalt zu thun. Besser einen halben Erfolg, als sich einer Katastrophe aussetzen!

Das achte Hauptstück des österreichischen Exerzierreglements führt die Aufschrift: Gefecht der Truppenverbände und Vorgang bei der Ausbildung. In dem 1. Abschnitt wird die Kompagnie, in dem 2. das Bataillon, im 3. das Regiment und im 4. grössere Truppenkörper behandelt. Bei letztern wird (Art. 639 des österr. E.-R.) gesagt: „Bei grössern Körpern macht sich der Einfluss der Kolonnenlänge auf die Gefechtsentwicklung schon in bedeutendem Masse geltend. Es ist daher zu trachten, durch Annahme breiterer Marschformen, vor allem aber durch den gleichzeitigen Anmarsch in mehreren Kolonnen eine Beschleunigung der Entwicklung anzubahnen.“

Der Anwendung breiter Kolonnen steht oft die Breite der Strasse entgegen, auch gibt das österreichische Exerzierreglement die Mittel nicht an, diese breiten Kolonnen zu bilden. Dieses könnte zwar erzielt werden durch die Schwarmkolonne, welche ungefähr der deutschen Sektionskolonne (und unserer frühern Halbsektionskolonne) entsprechen würde. Erstere besteht aber in dem österreichischen Exerzierreglement nicht und letztere ist aus unserm Reglement beseitigt worden. Es bleibt daher wohl nichts übrig, als bei Märschen zum Gefecht in mehreren getrennten Kolonnen zu marschiren. Damit muss man allerdings den Nachtheil der schwierigern Leitung und dass auf das rechtzeitige Eintreffen der Kolonnen nicht mit Sicherheit zu zählen ist, mit in Kauf nehmen.

Um die Kolonnenlänge zu verkürzen, empfiehlt das schweiz. Exerzierreglement „wenn die Wegbreite es gestattet, je zwei Kompagnien auf der Strasse neben einander marschiren zu lassen.“ Dies hat aber den Nachtheil, dass sich die Kompagnien leicht vermischen und die Ordnung schwer aufrecht zu erhalten ist.

Wir haben viele wichtige Bestimmungen des österreichischen Exerzierreglements nicht eingehender besprochen. Es würde dieses zu weit geführt haben. Gleichwohl befindet sich in den Abschnitten, die von Angriff und Vertheidigung handeln, dann bei den Vorschriften für den Kampf gegen Reiterei und Artillerie manches Beachtenswerthes. Das Gleiche ist der Fall bei den Weisungen über Anwendung des Feuers, den Munitionsersatz, die Benützung des Terrains, die

Anwendung des Infanterie-Spatens und den Vorgang bei der Gefechtsausbildung von der Kompagnie bis zu den grössern Truppenkörpern.

In dem deutschen Exerzierreglement ist gewiss nicht unzweckmässig ein besonderer Abschnitt der Bedeutung des Exerzierplatzes, dem Schützengefecht, dem Verhalten der Führer und Soldaten im Gefecht u. s. w. gewidmet.

In dem schweiz. Exerzierreglement schiene eingehendere Behandlung des Schützengefechtes und der Terrainbenützung wünschenswerth. Auch sollte kurz erwähnt werden, in welcher Weise die Infanterie die eigene Kavallerie und Artillerie zu unterstützen hat.

Am Schlusse der Besprechung dieses Theiles der Exerzierreglemente möge dem Berichtersteller die Bemerkung gestattet sein, dass nach seiner Ansicht eine Anleitung für das Gefecht zweckmässiger gewesen wäre als Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Reglement.

Das Formelle des Exerzierreglements kann eine lange Reihe von Jahren beibehalten werden. Das was auf das Gefecht Bezug hat, ist nothwendiger Weise einem steten Wechsel unterworfen. Ueberdies lassen sich für das Gefecht wohl Fingerzeige, aber keine bindenden Vorschriften geben. Letztere am allerwenigsten in der Gegenwart. Dieses dürfte eine Trennung der beiden Theile und zwar in angegebenem Sinne gerechtfertigt haben.

Photographische Optik. Zum Zwecke von Vorträgen im „Club der Amateur-Photographen in Wien“ zusammengestellt von Anton M. Haschek. Preis Fr. 3. 20.

Hier liegt ein vorzügliches kleines Buch vor, in welchem in gedrängter Weise und möglichst klar die Regeln der Optik, insofern sie sich auf die Objektive, die Projectionsapparate und die Stereoskope beziehen, dargestellt werden. Wenn auch diese Regeln immer streng wissenschaftlich angegeben werden, so ist die Art ihrer Erklärung doch so klar und einfach, dass sie für Jeden leicht verständlich werden.

Im I. Kapitel wird die einfache Linse mit ihren Vor- und Nachtheilen studirt.

Im II. Kapitel werden die Zusammensetzung der Objektive und die verschiedenen Konstruktionsarten derselben eingehend besprochen.

Im III. Kapitel werden die Fehler der Objektive, sphärische Aberration, chromatische Aberration, Verzeichnung und Astigmatism und die Mittel, diese Fehler aufzuheben, erklärt.

Im IV. Kapitel sind Rathschläge über die Wahl und Prüfung der Objektive mit der Tabelle von Secrétan und einer Tabelle zur Berechnung der Gesichtswinkel enthalten.